

Satzung des Natur- und Vogelschutzvereins Odenheim 1950 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Natur- und Vogelschutzverein Odenheim 1950 e.V. hat seinen Sitz in Östringen-Odenheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Natur- und Vogelschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gemeinsame Pflege und Unterstützung des Natur- und Vogelschutzes allgemein, den Erwerb von geeignetem Gelände als Reservat zur Erhaltung der heimischen Vogelwelt und von Kleintieren sowie die Förderung von Naturschutzprojekten an Bildungseinrichtungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle Natur- und Vogelfreunde werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann den Antrag ohne Mitteilung von Gründen ablehnen. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit sofortiger Wirkung zulässig. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) den Vereinszielen zuwiderhandelt,
- b) gegen die Satzung verstößt,
- c) durch sein Verhalten die Arbeit im Verein oder den Vereinsfrieden stört oder
- d) mehr als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss ist ein Protokoll zu erstellen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen. Gegen diesen kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde, die aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge legen die Mitgliederversammlung fest. Minderjährige und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Jeweils zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis durch Neuwahlen der Nachfolger bestellt wird.

(3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied einsetzen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- Festlegung der Richtlinien zur Verwirklichung des Vereinszweckes.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Entgegennahme von Austrittserklärungen.
- Bestellung eines Ersatzmitgliedes für ein frühzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, sowie Aufstellung der betreffenden Tagesordnung.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- Fertigung von Protokollen bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- Erledigung des Schriftverkehrs, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und der internen Kommunikation.
- Führung der Geschäftsbücher, der Vereinskasse, Einzug der Mitgliederbeiträge, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Erstellung des Kassenberichts und Abgabe der Steuererklärung.
- Zuständigkeit für alle weiteren Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt oder der Vorstand dies für notwendig erachtet.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail und durch Veröffentlichung in den Östringer Stadtnachrichten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

(4) Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Ersatz. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seit mindestens 3 Monaten Vereinsmitglied ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.
- Prüfung der Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstandes, sowie des Kassenprüfberichtes.
- Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über zur Abstimmung vorgebrachte Tagesordnungspunkte.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung im Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied.

§ 10 Kassenführung

(1) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Jahresabrechnung für jedes Kalenderjahr zu erstellen und diese dem Vorstand innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen.

(2) Die Jahresabrechnung wird danach unmittelbar von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur auf Antrag bei der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erfolgen. Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung einberufen.

§ 12 Amtsführung

Mit der Annahme eines Amtes innerhalb des Vereins ist das Mitglied für dieses voll verantwortlich und kann bei Vernachlässigung oder Untreue zur Rechenschaft und Schadenersatz herangezogen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Katholischen Kindergarten Odenheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

(2) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Schlussbestimmungen

Wenn Teile dieser Satzung rechtswidrig sind oder werden, tritt an deren Stelle die entsprechende aktuelle gesetzliche Regelung aus dem BGB und der AO, damit die Satzung als Ganzes gültig und rechtskonform bleibt. Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.2013 außer Kraft.

Östringen-Odenheim, den 08.07.2017